

MARTIAL MONTEIL / WILLIAM VAN ANDRINGA (Hrsg.), *Monumentum fecit: Monuments funéraires de Gaule romaine*. Gallia 76,1. CNRS Éditions, Paris 2019. € 49,-. ISBN 978-2-271-12974-1. doi: <https://doi.org/10.4000/gallia.4515>. 276 Seiten mit 268 Abbildungen und 10 Tabellen.

Der Sammelband beinhaltet zehn Beiträge unterschiedlicher Verfasser*innen, die sich einzelnen, meist neu entdeckten römischen Grabmonumenten in den gallischen und germanischen Provinzen widmen. In den Beiträgen werden dabei die Ergebnisse jüngerer Forschungen präsentiert.

Vorangestellt ist den Beiträgen eine allgemeine, von den Herausgebern des Bandes verfasste Einleitung zu den Grabmonumenten im Untersuchungsgebiet (S. 1–8). Hier wird einerseits eine Definition und Abgrenzung der Begriffe „*monumentum*“, „*sepulcrum*“, „*mausoleum*“ und „*heroum*“ im antiken Sprachgebrauch sowie nach damaligen rechtlichen Kriterien gegeben. Andererseits kommt das vielfältige Spektrum bezüglich der Standorte, Gestaltung und Inhaberinnen oder Inhaber der Monumente zur Sprache. Untermuert werden beide Themenblöcke durch antike Quellen und archäologisch-epigraphische Beispiele, wobei einzelne in den Beiträgen behandelte Befunde ebenfalls eine Erwähnung finden. Erweist sich das Gesagte grundsätzlich als richtig, finden sich im zweiten Themenblock einzelne allzu pauschale Aussagen. So ist die Annahme (S. 3), dass die räumliche Verbindung von Monument und Villa etwas mit eisenzeitlichen Traditionen lokaler Eliten zu tun hat, als heikel einzustufen. Derartige Vergesellschaftungen besitzen in Mittelitalien bereits seit spätestens spätrepublikanischer Zeit eine starke Tradition (vgl. M. VERZÁR-BASS, *A proposito dei mausolei negli horti e nelle villae*. In: M. Cima / E. La Rocca [Hrsg.], *Horti romani*. Atti del Convegno Internazionale, Roma 4–6 maggio 1995. Bull. Comm. Arch. Roma, Suppl. 6 [Rom 1998] 401–424). Monumente im Untersuchungsgebiet mit entsprechenden Standorten könnten daher auch dieser römischen Sitte gefolgt sein. Problematisch erweist sich ferner die Aussage, nach der monumentale Grabmonumente im Untersuchungsgebiet ein Phänomen der „*élites gauloise*“ und reicher Freigelassener darstellen würden (S. 1 f.; 3; 6). Die Sachlage zeigt vielmehr, dass solche Grabbauten von allen Gesellschaftsgruppen errichtet wurden, die über die hierfür erforderlichen finanziellen Grundlagen verfügten; vgl. z. B. das monumentale Grab des *Q. Calvius Turpio* in Lyon (*libertus*), des [—?] *Vedianus* in Köln (*dispensator Augusti*), der *Secundinii* in Igel (Tuchhändler), des *C. Publicius* in Köln (einfacher Soldat), des *Q. Acceptus Venustus* in Lyon (municipaler *decurio*), des *D. Domitius Celer* in Rognes (*tribunus militum*) und des *Sex. Iulius Verus* in Aix-en-Provence (Angehöriger des *ordo senatorius*).

Die darauf folgenden Beiträge zu den Grabmonumenten sind entsprechend der Lage des Bauwerks in folgende Themenblöcke geordnet: *Au plus près de la ville*. Monumentalität des nécropoles suburbaines (S. 9–70); *Sepultus in villa*. Monuments funéraires et *villae* (S. 71–184); *Sur le territoire des cités*. Des mausolées marqueurs du paysage (S. 185–254). Diese Einteilung ist wenig vorteilhaft, da die in den zwei letzten Kapiteln besprochenen Monumente allesamt im näheren Umfeld oder auf dem Grundstück der Villen der Grabinhaberinnen und Grabinhaber lagen und wohl auffällige „Landmarken“ gebildet haben. Selbst für die Monumente in den Nekropolen im unmittelbaren Vorfeld der Städte ist vorstellbar, dass ihr Standort durch Villen der Grabinhaber im Umfeld bestimmt wurde. Als Kriterium für das Ordnungsprinzip der Beiträge bietet sich der Standort der Monumente daher wenig an.

Der erste Beitrag von Yvan Maligorne, Serge Février und Jean-Noël Castorio beschäftigt sich mit den Resten einer monumentalen, architektonisch gegliederten und mit mythologischen Reliefs geschmückten Fassade des späten 1. / 2. Jahrhunderts n. Chr. in Langres (S. 11–44). Die erhaltenen Blöcke dieser Fassade, die in der Stadtmauer von Langres wiederverwendet wurden, lassen sich einer monumentalen Grabeinfriedung zuordnen, die von lokalen Handwerkern ausgeführt wurde. Den im Beitrag angeführten Vergleichsbeispielen solcher Architekturen wären noch die Umfriedungen

der frühkaiserzeitlichen Grabbauten der *Plautii* in Tivoli und der *Titecii* in Trasacco hinzuzufügen. Bei letztgenanntem Beispiel werden die Zwischenräume der Pilaster mit gegenständlichen Reliefs ausgefüllt, worin sich der Bau besser mit dem Monument in Langres vergleichen lässt. Der Grabbau der *Plautii* zeigt hingegen, dass Umfriedungen der betreffenden Art auch in Kombination mit Baukörpern errichtet wurden, die das eigentliche Grabmonument bildeten. Dies wäre gleichsam für das Monument in Langres in Betracht zu ziehen. Inwiefern die registrierten Reliefmotive in Langres als apotheotische Bilder zu verstehen sind, wie vorgeschlagen wird (S. 39), sei dahingestellt. Darstellungen von Neptun und mythologischen Meereswesen fügen sich jedenfalls gut in das allgemeine Motivrepertoire römischer Sepulkraldenkmäler ein und sind hauptsächlich als Allegorien eines fröhlich-unbeschwerten Daseins im retro- wie prospektiven Sinn zu verstehen. Mängel redaktioneller Art finden sich in der Erläuterung und Legende zur Tabelle I (S. 14–16 mit Tab. I). Hier werden Informationen zu den Maßen und bautechnischen Aspekten der überlieferten Quader der Fassade in Aussicht gestellt, die in Tabelle I nicht geliefert werden.

Im zweiten Beitrag von Olivier Ginouvez und Sandy Gaulandi wird ein Grabmonument aus der 2. Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. vorgestellt, das im Bereich des Hôtel-Dieux in Narbonne freigelegt wurde (S. 45–54). Nach den geringen erhaltenen Resten wird es sich um einen Tumulus italischer Art oder ähnlichen Bau gehandelt haben.

Das sog. ‚Mausolée d’Herrane‘ in Saint-Bertrand-de-Comminges aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. ist Untersuchungsgegenstand des dritten Beitrages von William Van Andringa (S. 55–70). Dieses Grabmonument erhob sich innerhalb eines durch eine Mauer umschlossenen Bezirks von mindestens 1 ha Fläche. Der Bezirk erstreckte sich direkt vor dem Stadtgebiet von *Lugdunum Convenarum* und wohl in der Nähe der Villa des Grabinhabers. Ausgerichtet war der Bezirk auf das Stadtgebiet. Diese Bezugnahme sowie die Größe und Gestaltung des Bezirks führen den Verfasser zur Vermutung, dass der Bezirk einer Persönlichkeit gehörte, die in *Lugdunum Convenarum* wichtige municipale Ämter innehatte (S. 66–68). Hierfür liegen aber keine stichfesten Argumente vor. Das Bestreben, sich mit der Grabrepräsentation an die Bevölkerung der Stadt zu wenden, die im Leben des Grabinhabers eine zentrale Rolle spielte, ist vielmehr bei allen Bevölkerungsgruppen feststellbar. Lediglich in den finanziellen Möglichkeiten, dieses Anliegen auf möglichst vorteilhafte Weise umzusetzen, sind deutliche Unterschiede erkennbar.

Der vierte Beitrag von Philippe Mellinand und Elsa Sagetat-Basseuil beschäftigt sich mit einem Grabbau in der Lokalität Ussol in Saint-Rémy-de-Provence, der zwischen dem frühen 3. und mittleren 4. Jahrhundert n. Chr. etwa 50 m neben einer Villa errichtet wurde (S. 73–89). Wahrscheinlich ist der rechteckige Grabbau mit halbunterirdischer Grabkammer, in der sich zwei gemauerte, zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstandene Sarkophage befanden, als Tempelgrab mit Säulenfront zu rekonstruieren. Gewinnbringender als der Abschnitt des Beitrages, in dem Vergleichsbeispiele von Grabkammern im Kontext von Villen genannt werden, wäre eine Suche nach gemauerten Sarkophagen gewesen, die mit ihrer Lage im Zentrum der Grabkammer ein außergewöhnliches Ausstattungselement darstellen.

Der fünfte Beitrag von Richard Pellé fokussiert auf ein an das Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. datierendes Grabmonument in Carcassonne, das innerhalb eines Villengrundstücks vor der Fassade des Wohnhauses lag (S. 91–104). Dieser auch von Verkehrswegen aus sichtbare, rechteckige Grabbau mit unterirdischem Bestattungsraum ist wohl am ehesten als Tempelgrab mit Podium und Säulenfront zu ergänzen. Dies zieht der Verfasser als Möglichkeit auch zögernd in Betracht. Der für das Untersuchungsgebiet und den relevanten Zeitraum fehlende Nachweis solcher Tempelgräber muss nicht viel bedeuten. So stand gerade die *Gallia Narbonnensis* als Gebiet, aus dem bereits in der frühen Kaiserzeit zahlreiche Ritter und Senatoren rekrutiert wurden, in einem engen Kontakt zu Rom. Hier kamen Tempelgräber im späten 1. Jahrhundert n. Chr. bei Angehörigen des *uterque*

ordo in Mode. Ein frühes Aufkommen von Tempelgräbern in der *Gallia Narbonnensis* wäre somit durchaus vorstellbar.

Thema des sechsten Beitrages von Claire Barbet, Muriel Pardon-Labonnelie, Clémence Chalvidal und Marlène Aubin ist ein Bestattungsplatz in Marquion, der wohl zu einer ca. 150 m entfernt liegenden Villa gehörte und von einer Straße aus wahrgenommen werden konnte (S. 105–125). Dieser Bestattungsplatz setzte sich aus sieben in den anstehenden Boden eingegrabenen Grabkammern mit Holzkonstruktionen zusammen, die zwischen dem späten 1. und frühen 2. Jahrhundert n. Chr. für jeweils eine Brandbestattung angelegt wurden. Alle Grabkammern, die Wandnischen für die Bestattungen und Beigaben aufwiesen, verfügten über eine Zugangstreppe, die nach Beisetzung des Verstorbenen zugschüttet wurde. Zwei der Gräber waren oberirdisch durch ein gemauertes Monument markiert und zusammen mit einem weiteren Grab durch eine gemauerte Umfriedung vom restlichen Bestattungsplatz separiert. Unter den Beigabeninventaren fallen vor allem die kosmetisch-medizinischen Objekte aus vier Gräbern auf, die z. T. der Herstellung von Augensalben gedient haben dürften. Nach Meinung der Verfasser könnten diese Objekte einen Hinweis auf das Tätigkeitsfeld der bestatteten Personen liefern (S. 120–122). Es ist aber zweifelhaft, dass gleich vier Familienmitglieder, die innerhalb von weniger als 50 Jahren verstorben sind, im kosmetisch-medizinischen Bereich tätig waren. Möglicherweise sind die fraglichen Objekte eher als symbolische Beigaben zu verstehen, die einer familiären Beigabensitte folgten.

Der siebte Beitrag von Maxence Segard, Rémi Corbineau, Cécile de Seréville-Niel und Antoinette Rast-Eicher beschäftigt sich mit einem Komplex in der Commune déléguée Jaunay-Clan (S. 127–184). Dieser Komplex, der als Bestattungsplatz einer in der Nähe gelegenen Villa zu interpretieren ist, setzt sich aus einem Grabbau, einem *ustrinum* sowie einem quadratischen Bauwerk unbekannter Art zusammen. Der quadratische, im 3. oder frühen 4. Jahrhundert n. Chr. entstandene Grabbau barg in seiner Kammer die sterblichen Überreste eines Knaben und eines Mannes. Beide Individuen wurden jeweils in einem Bleisarkophag beigesetzt, der wiederum durch einen Steinsarkophag umschlossen war. In beiden Fällen lassen sich detaillierte Informationen zur Bekleidung der Verstorbenen und Bestattungssitte im Allgemeinen gewinnen. Inwiefern die im Sarkophag Bestatteten als Mitglieder der lokalen Aristokratie anzusprechen sind, wie vorgeschlagen wurde (S. 177–178), muss ohne konkrete Indizien offenbleiben. Erkenntnisreich erweisen sich außerdem die Forschungsergebnisse zu dem *ustrinum* aus dem 3. Jahrhundert n. Chr., die Aussagen zur Bestattungszeremonie und den Grabriten erlauben. Das *ustrinum* selbst bildete eine rechteckige Grube, welche mit Ziegelplatten verkleidet und durch einen Graben eingefasst wurde. Neben dem *ustrinum* lag eine Grube, die 70 Keramikgefäße sowie weitere Fundstücke enthielt und durch ein Mal mit gemauertem Sockel markiert wurde.

Der Rekonstruktion eines Grabmonuments in Vervoz ist der achte Beitrag von Catherine Coquelet, Jean-Luc Schütz und Fabienne Vilvorder schwerpunktmäßig verpflichtet (S. 187–212). Dieses Monument bildete den Mittelpunkt eines wohl zu einer Villa gehörigen Bestattungsplatzes, um das sich sechs Gräber gruppierten, darunter ein kleiner Tumulus für ein Kind und eine aufwendige Bestattung einer Frau. Von dem Monument haben sich einige Architekturfragmente erhalten, die um 1900 geborgen wurden. Der Bau ist als zweistöckige Aedicula zu rekonstruieren, die dem Grabdenkmal des *L. Poblicius* in Köln ähnelte. Es ist aber fraglich, ob die Skulpturen einer Sphinx, einer Raubkatze, eines Greifs sowie mythologischer Meereswesen allesamt dem betreffenden Monument zuzuweisen sind, wie von den Verfassern angenommen wird (S. 206–208). An vergleichbaren Grabmonumenten lassen sich jedenfalls nur Skulpturen von maximal zwei der genannten Motivgruppen belegen, die immer zum Dachbereich gehörten. Ferner ist die von den Verfassern geäußerte Annahme spekulativ, dass in der Aedicula eine Porträtstatue des Kindes und der Frau aufgestellt gewesen seien, die in den Gräbern zu Seiten

des Monuments bestattet wurden (S. 204). Zumindest finden sich ansonsten keine Belege für die Repräsentation von Verstorbenen, die in benachbarten autonomen Gräbern bestattet wurden. Außerdem ist das Verhältnis der Frau und des Kindes zum Inhaber des Grabmonuments unklar. Nicht nachvollziehbar ist die von den Verfassern postulierte Errichtung des Monuments im 3. Viertel des 1. Jahrhunderts n. Chr. So werden für die Datierung des erwähnten Tumulus, aus dem sich der *terminus ante quem* für das Grabmonument ergeben soll, keine Erklärung oder Literaturzitate geliefert. Abgesehen davon ist die zeitliche Relation zwischen Monument und Tumulus ungewiss. Vage bleibt die Vermutung, nach welcher der Grabmonumentinhaber ein Militär gewesen sein müsse (S. 204 f; 210). So beinhalten das ‚Attis tristis‘-Relief und der Waffenfries des Monuments, die als Argumente für die These angeführt werden, mehrere Aussagemöglichkeiten. Folglich überrascht es nicht, dass sich ähnliche Motive auch auf Sepulkraldenkmälern wiederfinden, deren Inhaber nichts mit dem militärischen Bereich zu tun hatten; vgl. z. B. das Waffenkonglomerat auf dem Aschealtar eines designierten *tribunus plebis* aus Fabrica di Roma (I. DI STEFANO MANZELLA, Falerii Novi. Suppl. Italica 1, 1981, 140 Nr. 17) und die ‚Attis tristis‘-Darstellungen auf der Grabstele des peregrinen *Demiuncus* aus Dunaújváros (A. SCHÖBER, Die römischen Grabsteine von Noricum und Pannonien. Sonderschr. Österr. Arch. Inst. 10 [Wien 1923] 119–120, Nr. 261).

Im neunten Beitrag von Frédéric Mercier wird ein Grabbezirk in Saint-Herblain behandelt, der bereits in der Latènezeit eine Nutzung unbekannter Art erfuhr (S. 213–225). Dieser unregelmäßig rechteckige, wohl um 100 n. Chr. eingerichtete Grabbezirk wurde durch einen Graben umgrenzt. Wahrscheinlich gehörte der Bezirk, der von einer Straße aus sichtbar gewesen ist, zu einer in der Nähe gelegenen Villa. Innerhalb des Bezirks lagen ein tempelförmiger Bau, mehrere Gruben, die wohl z. T. als *ustrina* oder Grablegen zu interpretieren sind, sowie vier wohl bronzezeitlichen Grabstätten, an denen rituelle Handlungen in römischer Zeit vollzogen wurden. Römische Fundstücke in den bronzezeitlichen Grabgruben, darunter mehrere Terrakottafiguren der Venus und von Tieren, sprechen jedenfalls dafür. Die kultische Bedeutung dieser vorgeschichtlichen Bestattungen zeigt sich aber vor allem darin, dass der römische Grabbezirk genau an dieser Stelle fernab einer Siedlung und mit Abstand zur Straße errichtet wurde. Die Sachlage führt den Mercier zu dem Schluss, in dem Befund eine Grab- und Verehrungsstätte für die Eigentümer der benachbarten Villa und deren Ahnen zu erkennen (S. 223–225).

Ein Grabbezirk in Boenville-en-Mantois aus der 2. Hälfte des 2. / 1. Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr. ist Untersuchungsgegenstand des zehnten Beitrags von Aurélie Laurey, Vanessa Brunet, Mélanie Demarest und Céline Mauduit (S. 227–254). Dieser Bezirk wurde in unmittelbarer Nähe zu einer Villa und direkt neben dem Brandgrab eines Erwachsenen der 2. Hälfte des 1. / 2. Jahrhunderts n. Chr. eingerichtet, das wohl über eine Libationsvorrichtung verfügte. Mittelpunkt des fast quadratischen, durch eine Mauer umschlossenen Bezirks bildete ein Monument, das vermutlich in der Art eines Pfeilergrabes zu rekonstruieren ist. Innerhalb des Bezirks und auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Monuments verteilt lagen je ein Brand- und ein Körpergrab. Die Brandgräber, davon eines mit hölzerner Konstruktion, beinhalten die sterblichen Überreste von drei Erwachsenen und einem Kind. Eine der Körperbestattungen lässt sich einem Individuum perinatalen Alters zuschreiben, das in einem Keramikgefäß beigesetzt wurde. In dem anderen Körpergrab wurde ein Kind in einem hölzernen, durch Ziegelplatten umschlossenen Sarkophag bestattet. In dem Grabbezirk existierten zudem zwei Gruben, davon eine mit Kalksteinblock, die mit rituellen Praktiken in Verbindung zu bringen sind. Die These der Verfasserinnen (S. 239–240; 251), nach welcher der als Grabbeigabe verwendete Klappstuhl eine *Sella castrens* gewesen ist, die auf einen munizipalen Magistraten als Grabinhaber hindeuten würde, muss jedoch bestritten werden. So waren *Sellae castrenses*, deren genaue gestalterische Definition unklar ist, ausschließlich für senatorische Amtsinhaber mit *imperium* und militärischen Aufgabengebieten bestimmt; vgl. RE II A 2 (1923) 1311

s. v. Sella curulis (B. KÜBLER). Klappstühle der vorliegenden Art finden sich dagegen auch in bildlichen Kontexten, die nichts mit senatorischen oder munizipalen Ämtern zu tun haben; vgl. z. B. den Weihaltar des *L. Minucius Optatus* aus Este (IT), auf dem der Dedikant bei seiner Tätigkeit als Schmied auf einem solchen Stuhl sitzend dargestellt wird (s. G. ZIMMER, Römische Handwerker. In: H. Temporini / W. Haase [Hrsg.], Aufstieg und Niedergang der römischen Welt [ANRW] / Rise and Decline of the Roman World 12,3 [Berlin 1985] 205–228, insbes. 211).

Den Abschluss des Sammelbandes bildet der Epilog von Thomas Creissen, der sich dem spät- und nachantiken Schicksal der Grabmonumente sowie den frühchristlichen Mausoleen in Frankreich widmet (S. 257–274). Viele pagane Monumente wurden vor allem im 5.–13. Jahrhundert als Lieferant von Werkstoffen oder Baumaterial genutzt. Andere Grabbauten sind in spätrömischer Zeit oder im Mittelalter zu christlichen Kultstätten um- oder ausgebaut worden. In der Regel bleibt unklar, ob es sich dabei um eine simple Wiederverwendung einer älteren Baustruktur oder eine Umwandlung in eine Verehrungsstätte des Grabinhabers im christlichen Sinn handelt. Schwierig erweist sich ferner die Deutung der frühchristlichen Grabbauten, die häufig an christliche Kultbauten gekoppelt oder mit jenen errichtet worden sind. Wurde in dem Kultbau der Grabinhaber verehrt oder suchten die Grabinitiatoren die Nähe zu christlichen Kultstätten? Für all diese Handlungsweisen werden übermäßig viele Beispiele genannt, die meist jedoch nicht eindeutig zu interpretieren sind.

Dem Anspruch des Sammelbandes, die Perspektive zu den Grabmonumenten in den gallisch-germanischen Provinzen zu bereichern, wird die Publikation mit ihren oft interdisziplinären Untersuchungen zu ausgewählten Befunden vollkommen gerecht. Weitergehende Betrachtungen, die über den jeweiligen Befund hinausgehen, sind im Band allerdings kaum enthalten. Ausnahmen stellen der siebte und zehnte Beitrag des vorliegenden Buches dar. Hier werden bestimmte Aspekte zu den Bestattungssitten, Grabriten und Verhaltensweisen in der Grabrepräsentation, die sich am jeweiligen Befund erfassen lassen, eingehender und im überregionalen Zusammenhang diskutiert (S. 164–178; 233; 239–240; 242–246). Solche weiterführenden Analysen wären auch für die übrigen Beiträge gewinnbringend gewesen und hätten wichtige Impulse für die Gräberforschung auf überregionaler Ebene liefern können. In gegebener Form beschränkt sich der Erkenntnisgewinn der Publikation aber vor allem auf den regionalen Bereich.

DE-60629 Frankfurt a. M.
Norbert-Wollheim-Platz 1
E-Mail: t.knosala@gmx.de

Thomas Knosala
Goethe-Universität
Institut für Archäologische Wissenschaften-
Klassische Archäologie

ANDRÁS MÁRTON, Les pratiques funéraires en Pannonie de l'époque augustéenne à la fin du 3^e siècle. Archaeopress Roman Archaeology 62. Archaeopress, Oxford 2019. £ 70,-. ISBN 978-1-78969-335-5 (gedruckte Textausgabe). £ 16,-. ISBN 978-1-78969-336-2 (E-Book). doi: <https://doi.org/10.2307/j.ctvwh8c7h>. 338 Seiten mit 382 Tafeln (ausschließlich Karten), ein digitaler Katalog mit 868 Seiten und ein digitaler Band mit 116 Tabellen.

Bei der hier zu besprechenden Publikation handelt es sich um die Druckfassung der siebenbändigen Dissertation von András Márton, die dieser 2013 an der *Université de Bretagne Occidentale*, Brest eingereicht hat. Für die Drucklegung wurde die Arbeit nicht überarbeitet und neuere Literatur wurde lediglich in Fußnoten ergänzt, aber nicht mit in die Auswertung einbezogen.

Der untersuchte Raum umfasst das gesamte Gebiet der beiden Pannoniae (ab 106 n. Chr. *Pannonia Inferior* und *Pannonia Superior*). Da die Kolonie von Ljubljana / *Emona* (Slowenien) nach